

# Ausschüttung auf sonstige Masseverbindlichkeiten im Restschuldbefreiungsverfahren durch den Treuhänder?

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

## 1. Ausgangslage

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person wurde das Insolvenzverfahren eröffnet.

Für alle Verfahrensabschnitte wurde die Verfahrenskostenstundung gem. § 4a InsO bewilligt.

Der Insolvenzverwalter hat im Insolvenzverfahren einen Pkw für 1.300 € veräußert. Im Übrigen ergab sich kein Vermögen, welches hätte verwertet werden können.

Das Hauptzollamt hat Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 100 € als sonstige Masseverbindlichkeit geltend gemacht. Diese hat der Insolvenzverwalter aufgrund der nicht gedeckten Verfahrenskosten nicht beglichen. Er hat die Masseunzulänglichkeit angezeigt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Insolvenzverfahrens wurden Verfahrenskosten in Höhe von 1.800 € ermittelt. Hiervon waren 1.300 € durch die Einnahmen gedeckt, so dass Verfahrenskosten in Höhe von 500 € verblieben. Zudem standen die sonstigen Masseverbindlichkeiten in Höhe von 100 € offen.

Nach Überleitung in das Restschuldbefreiungsverfahren nahm der bis dahin erwerbslose Schuldner eine neue Vollzeitbeschäftigung auf. Hieraus ergaben sich im Laufe des Restschuldbefreiungsverfahrens bis zum Ablauf der Abtretungsfrist pfändbare Einkünfte in Höhe von insgesamt 1.700 €. Diese wurden vom Treuhänder einbehalten.

Der **Treuhänder** sieht sich bei der ersten Ausschüttung nunmehr mit der Frage konfrontiert, ob er bei der **Verteilung** auch das Hauptzollamt als **Massegläubiger im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO berücksichtigen** muss.

## 2. Gesetzliche Vorgabe zur Erlösverteilung (Ausschüttung) durch den Treuhänder im Restschuldbefreiungsverfahren

### 2.1 Regelung des § 292 InsO

Gem. § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO hat der Treuhänder die Beträge, die er durch die Abtretung erlangt, und sonstige Leistungen des Schuldners oder Dritter von seinem Vermögen getrennt zu halten und einmal jährlich auf Grund des Schlussverzeichnisses **an die Insolvenzgläubiger** zu verteilen, **sofern die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten** abzüglich der Kosten für die Beiordnung eines Rechtsanwalts **berichtigt** sind.

Nach Maßgabe des § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO hat der Treuhänder demnach die Gelder an die Insolvenzgläubiger auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses zu verteilen, nachdem die gem. § 4a InsO gestundeten Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens vorweg bedient wurden.

### 2.2 Kosten des Verfahrens

Gem. § 4a InsO umfasst die Stundungsbewilligung die Kosten des Insolvenzverfahrens. Diese sind nach Maßgabe des § 54 InsO – angewandt auf den vorstehenden Sachverhalt – als Gerichtskosten und Vergütung des Insolvenzverwalters zu ermitteln. Diese resultieren aus dem Eröffnungs- und Hauptverfahren und betragen vorliegend 1.800 €<sup>1</sup>, wobei nur noch eine Restsumme in Höhe von 500 € offen steht, da bereits ein Teilbetrag in Höhe von 1.300 € durch die Erlöse im Hauptverfahren gedeckt



**Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M.** ist Leiterin des SIIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

<sup>1</sup> Bzgl. des Eröffnungsverfahrens und des Hauptverfahrens wurde vorliegend keine jeweils gesonderte Kostenermittlung

durchgeführt; die benannten Kosten umfassen die Kosten beider Verfahrensabschnitte.

waren. Dass die Vergütung des Treuhänders (§ 293 InsO, § 14 InsVV) zu den Kosten Insolvenzverfahrens gehört, lässt sich aus § 54 InsO nicht entnehmen. § 4a Abs. 1 Satz 2 InsO besagt allerdings, dass die Stundung der Verfahrenskosten auch die Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens umfasst. Daraus sowie aus der Verteilungsmaßgabe des § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO ist zu schließen, dass die **Treuhändervergütung (§ 293 InsO, § 14 InsVV) zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zählt.**<sup>1</sup>

Zu den noch offenen Kosten des Haupt- und Eröffnungsverfahrens (Restsumme 500 €) sind demnach noch die Kosten des Restschuldbefreiungsverfahrens zu addieren. Diese werden vorliegend mit 333,20 €<sup>2</sup> angenommen. Die von der Verfahrenskostenstundung umfassten und vorweg zu berichtigen Verfahrenskosten betragen demnach noch 833,20 €.

### 2.3 Verteilung an die Insolvenzgläubiger oder die Gläubiger der sonstigen Masseverbindlichkeiten?

Zur Verteilung stehen demnach noch 866,80 €<sup>3</sup> zur Verfügung.

Nach dem Wortlaut des § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO wären diese an die Insolvenzgläubiger auf der Grundlage des Schlussverzeichnisses zu verteilen. Aus dieser Norm ergibt sich nicht, dass etwaige aus dem Hauptverfahren noch offene sonstige Masseverbindlichkeiten zuvor zu berichtigen wären. Auch an anderer Stelle enthält die InsO hierzu keine Regelung.

Tatsächlich ergibt sich aber aus der Gesetzesbegründung zu § 329 Reg-E: „Die Zahlungen, die an den Treuhänder geleistet werden, sind in erster Linie an die noch nicht befriedigten Massegläubiger zu verteilen.“<sup>4</sup>

Darauf stützt auch der BGH seine Auffassung:<sup>5</sup> „Gem. § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO darf der Treuhänder die Beträge, die er durch Abtretung erlangt, an die Insolvenzgläubiger erst verteilen, wenn die nach § 4a InsO gestundeten Verfahrenskosten (abzüglich der Kosten für die Beordnung eines Rechtsanwalts) berichtet sind. **Nach einhelliger Meinung hat der**

**Treuhänder auch die sonstigen noch offenen Masseverbindlichkeiten zu befriedigen, bevor er Ausschüttungen an die Insolvenzgläubiger vornimmt** (Begr. z. § 329 RegE, BT-Dr 12/2443, S. 222; Uhlenbruck/Vallender, § 289 Rdnr. 40; Wenzel, in: Kübler/Prütting, § 289 Rdnr. 6; Landfermann, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 289 Rdnr. 11; Fuchs, in: Arbeitskreis f. Insolvenz- u. Schiedsgerichtswesen e.V. [Hrsg.], Kölner Schrift z. InsO, 2. Aufl., S. 1738 Rdnr. 172; Pape, ZInsO 2001, 587 [590]; ders., NZI 2004, 1 [6]).“

In einer weiteren Entscheidung führt der BGH aus:<sup>6</sup> „Darüber hinaus hat der Treuhänder **auch die sonstigen noch offenen Masseverbindlichkeiten zu befriedigen, bevor er Ausschüttungen an die Insolvenzgläubiger vornimmt.**“

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die (für das Hauptverfahren zwingende) Befriedigungsreihenfolge:

1. Verfahrenskosten
2. Sonstige Masseverbindlichkeiten
3. Insolvenzforderungen (auf der Basis des Schlussverzeichnisses)

siw

**SachverständigenInstitut**  
für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



**Sachverständigenexpertise**  
**Insolvenzrechtliche**  
**(Schluss-)Rechnungslegung**  
**& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht**

<https://www.SylviaWipperfuert.de/>

<sup>1</sup> So auch BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14, Rn. 7

<sup>2</sup> 333,20 € = 2 mal 140 € Mindestvergütung gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 InsVV zzgl. 19% Umsatzsteuer, §§ 10, 7 InsVV

<sup>3</sup> Einnahmen im Restschuldbefreiungsverfahren 1.700 € abzügl. 833,20 € offene Verfahrenskosten = 866,80 €

<sup>4</sup> BT-Drucks. 12/2243, S. 222

<sup>5</sup> BGH v. 17.3.2005 - IX ZB 214/04

<sup>6</sup> BGH v. 20.11.2014 – IX ZB 16/14, Rn. 10

ebenso im Restschuldbefreiungsverfahren gilt und in diesem Verfahrensabschnitt ebenfalls zwingend einzuhalten ist.

Übertragen auf den gegenständlichen Fall bedeutet dies:

Verteilungsfähiger Betrag = 1.700 €, zu verteilen wie folgt

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verfahrenskosten (verbleibend)          | 833,20 € |
| 2. Sonstige Masseverbindlichkeiten         | 100,00 € |
| 3. Insolvenzgläubiger (Schlussverzeichnis) | 766,80 € |

### 3. Fazit

Auch im Rahmen von Ausschüttungen im Restschuldbefreiungsverfahren sind etwaige aus dem Hauptverfahren noch offene sonstige Masseverbindlichkeiten (zwar nach den [ggf. gestundeten] Verfahrenskosten, aber) vor den Insolvenzgläubigern zu berichtigen.

Es empfiehlt sich daher an der Schnittstelle des Übergangs des Hauptverfahrens in das Restschuldbefreiungsverfahren eine Prüfung nicht nur dahingehend, welche Verfahrenskosten noch als offen stehend zu berücksichtigen sind, sondern auch, ob ungedeckte sonstige Masseverbindlichkeiten bestehen.

### Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

**RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldbefreiungsverfahren (Einsteiger/Grundlagen)**

am 1.9.2025, online bei AGV Seminare

**RSB-SB Insolvenzsachbearbeitung im Restschuldbefreiungsverfahren (Fortgeschrittene)**

am 2.9.2025, online bei AGV Seminare

**Herzlich Willkommen im Insolvenzrecht – Der Einstieg in die Insolvenzsachbearbeitung**

3. bis 11.9.2025, online bei AGV Seminare

**Mehrvergütung – Wie berechnet sich die Mehrvergütung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV bei Zuschlägen nach § 3 Abs. 1 InsVV?**

am 5.9.2025, online bei AGV Seminare

**IK-Kompakt – Grundlagen der Insolvenzsachbearbeitung in IK-Verfahren (Einstieg)**

am 8.9.2025, online bei AGV Seminare

## 15. Deutscher Privatinsolvenztage

DEUTSCHER  
P  
I  
N  
S  
O  
L  
V  
E  
N  
Z  
A  
T  
A  
G e.V.

- Ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Gläubigern, Schuldnerberatern und Insolvenzverwaltern/Treuhändern -

17. Oktober 2025, 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr, in München, Altes Rathaus, Marienplatz

**Die größte interdisziplinäre Tagung zum Privatinsolvenzrecht**

**Save the date 17.10.2025**

<https://Privatinsolvenztage.de>